



# **Reglement**

**betreffend Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an selbständige Trägerschaften**

**der**

**Einwohnergemeinde Vechigen**

# Reglement

## betreffend Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an selbständige Trägerschaften (nachfolgend "beauftragte Wasserversorgungen" genannt)

Die Einwohnergemeinde Vechigen erlässt gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 68 ff OgR der Einwohnergemeinde Vechigen

folgendes Reglement:

	<b>Artikel 1</b>
Grundsatz	<p><sup>1</sup> Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen die Aufgabe selbständigen Trägerschaften, nachfolgend "beauftragte Wasserversorgungen" genannt, übertragen.</p>
	<b>Artikel 2</b>
Rechtsgrundlagen	<p><sup>1</sup> Die „beauftragten Wasserversorgungen“ erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Statuten bzw. ein Organisationsreglement</li><li>b ein Wasserversorgungsreglement</li><li>c einen Wassertarif.</li></ul> <p><sup>2</sup> Ist die Trägerschaft privatrechtlich organisiert, bedürfen deren Grundlagen der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.</p> <p><sup>3</sup> Die von den „beauftragten Wasserversorgungen“ erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.</p>
	<b>Artikel 3</b>
Verfügungsbefugnis	<p><sup>1</sup> Die „beauftragten Wasserversorgungen“ sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Sie können insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.</p>
	<b>Artikel 4</b>
Koordination	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Vechigen sorgt, falls mehrere Wasserversorgungsträgerschaften bestehen, für eine ausreichende Koordination zwischen den Versorgungsträgerschaften, namentlich betreffend genereller Wasserversorgungsplanung und Ausgestaltung der Tarife.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu diesem Zweck einen Ausschuss einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde hat das Recht, in die Exekutive der „beauftragten Wasserversorgungen“ eine Person mit Stimmrecht abzuordnen.</p>

Leistungsauftrag	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die „beauftragten Wasserversorgungen“ versorgen die Bevölkerung und die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgen zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen die „beauftragten Wasserversorgungen“ finanziell selbsttragend ausgestalten.</p> <p><sup>2</sup> Die „beauftragten Wasserversorgungen“ führen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen (Richtlinien des Kantons).</p> <p><sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.</p>
Finanzierung	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die „beauftragten Wasserversorgungen“ finanzieren sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a einmalige und jährliche Gebühren</li> <li>b Beiträge und Darlehen Dritter.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann einer „beauftragten Wasserversorgung“ ein Darlehen gewähren, das nur für Zwecke der Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist mit mindestens 3 % zu verzinsen und mit 6 % des Restwertes jährlich zu amortisieren.</p>
Einmalige Gebühren	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) oder einer anderen sachgerechten Bemessungsgrundlage und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren aufgrund der installierten BW oder einer anderen sachgerechten Bemessungsgrundlage und/oder des umbauten Raumes zu bezahlen. Zur Deckung der Betriebskosten sind jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu erheben. Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes können jährliche Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.</p>

Bearbeitungs- gebühren	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegenüber einer „beauftragten Wasserversorgung“ Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Die „beauftragten Wasserversorgungen“ unterstehen hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstehen sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
Vertrag	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der beauftragten Wasserversorgung.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt darin insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a den Perimeter des Versorgungsgebietes</li> <li>b die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde</li> <li>c die Gewährung von Darlehen</li> <li>d besondere Pflichten der beauftragten Wasserversorgung.</li> </ul>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Dieses Reglement tritt auf 1. Mai 2005 in Kraft.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2005.

**EINWOHNERGEMEINDE VECHIGEN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Dieter Baumann sig. Silvia Zimmermann

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

25. April 2005

**Präsidialabteilung**

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Silvia Zimmermann